



Hamburger
Fußball
Verband e.V.

Hamburger Fußball-Verband e. V. – Postfach 70 08 25 – 22008 Hamburg

Jenfelder Allee 70 A - C
22043 Hamburg

Sachbereich Jugend

Sachbearbeiter: Arlt
Tel.: 040 / 675870-13
Fax: 040 / 675870-90
e-mail: heiko.arlt@hfv.de

Datum 21.03.2019

Internet: www.hfv.de

Antrag auf Änderung der Jugendordnung zum Jugend-Verbandstag 2019

Liebe Sportfreunde,

der Verbands-Jugendausschuss beantragt folgende Änderungen zur Jugendordnung.

§ 26 Spielklassen

- (6) Jeder Verein kann ~~in jeder Altersklasse~~ *pro Jahrgang* (A-Junioren, B-Junioren ~~und~~ C-Junioren *und D-Junioren*) nur mit ~~zwei Mannschaften je einer Mannschaft~~ im Leistungsbereich in den Staffeln Bundesliga bis ~~Bezirksliga~~ *Kreisliga* vertreten sein.

Begründung:

Da es durchgängig ab der U13 pro Jahrgang einen Jahrgang im Leistungsbereich gibt soll ein Verein pro Jahrgang eine Mannschaft stellen können. Da das auch bei der D-Junioren der Fall ist, wird die mit aufgenommen. Die Erweiterung auf die Kreisliga wird mit aufgenommen, sollte der Leistungsbereich mal erweitert werden.



Hamburger
Fußball
Verband e.V.

Hamburger Fußball-Verband e. V. – Postfach 70 08 25 – 22008 Hamburg

Jenfelder Allee 70 A - C
22043 Hamburg

§ 29 Festspielen

- (3) Der Einsatz von Spielern oder Spielerinnen in der übernächsten Altersklasse und älter ist verboten. (z.B. D-Junioren in den B-Junioren oder D-Mädchen in den B-Mädchen) Ausnahmegenehmigungen können durch den spielleitenden Ausschuss nach den Regelungen in den Durchführungsbestimmungen erteilt werden.

Begründung:

Diese Änderung ist auf Grund von Beschwerden der Vereine nötig, da Spieler in Altersklassen eingesetzt werden, die körperlich weit überlegen sind. Nach Prüfung durch den VJA wurde festgestellt, dass der Verein den Spieler in einer höheren Altersklasse einsetzen würde aber nicht darf. Der VJA möchte damit die Möglichkeit schaffen, dass der Spieler (nach Beobachtung durch den VJA) eine Ausnahmegenehmigung erhalten kann. Genauere Details werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

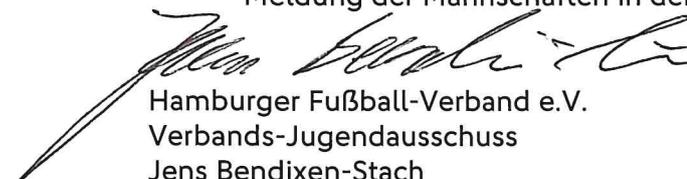
§ 30 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele im Sinne der Jugendordnung gelten:

- c) Spiele der Hallenmeisterschaft (~~nicht hinsichtlich der der Spielerlaubnis bzw. Wartefristen~~),

Begründung:

Da zwischen dem Ende der Herbstserie im Feld und dem Beginn der Frühjahrsrunde im Feld in der Regel vier bis fünf Monate liegen greift die Wartefrist für Punktspiele überhaupt nicht. Dies nutzen immer mehr Spieler zum Vereinswechsel und die Meldung der Mannschaften in der Halle entsprechen nicht mehr der Realität.


Hamburger Fußball-Verband e.V.
Verbands-Jugendausschuss
Jens Bendixen-Stach
Vorsitzender